





### Änderungsvorschlag Aufnahme einer neuen Anlage 15 und minimale Anpassung Anlage 1

# 1.- Darstellung des Problems (mit Beispielen und, wenn möglich, Zahlen, um die Tragweite des Problems verstehen zu können)

Die ordnungsgemäße Instandhaltung der Güterwagen obliegt der "für die Instandhaltung zuständigen Stelle" (ECM). Um dieser Pflicht nachkommen zu können, benötigt die ECM u.a. Informationen zum Betrieb ihrer Wagen.

Solche Informationen zu liefern ist eine Verpflichtung des EVU, welches den Wagen im Gewahrsam hat.

Im Paragraph 15 des ATMF – Anhang G zur COTIF 1999 (Stand 1.5.2015) - heißt es im Absatz 7:

"Das Betrieb führende

Eisenbahnverkehrsunternehmen hat der ECM zu gegebener Zeit entweder selbst oder über den Halter Informationen über den Betrieb von in die Zuständigkeit der ECM fallenden Fahrzeugen (einschließlich Kilometerstand, Art und Ausmaß der Beanspruchung, Zwischenfälle/ Unfälle) zur Verfügung zu stellen."

#### Artikel 7.2 des AVV stellt klar:

"Für die Zwecke dieses Vertrages und gegenüber den übrigen Vertragsparteien wird der Halter als die ECM für seine Wagen angesehen und hat deren Verantwortlichkeiten."

#### Artikel 15 des AVV stellt klar:

"Die verwendenden EVU übermitteln dem Halter rechtzeitig die Informationen zum Betrieb seiner Wagen, gemäß den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften."

### 3.- Erklären, warum das beschriebene Problem nicht über den AVV-Vertrag gelöst werden kann.

Um die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele zu verwirklichen, aber auch um den geforderten Austausch von Informationen zu ermöglichen und zu optimieren, muss ein Standard für den Austausch von Informationen, wie sie im AVV vorgesehen sind, entwickelt werden.

Seitens der EVU wird es dann möglich sein, Automatisierungslösungen zu implementieren und seitens der Halter, effiziente Verarbeitungsverfahren zu definieren und Daten aus verschiedenen Quellen ohne manuelle Überarbeitung einzubinden.

Dieser Standard ermöglicht weiterhin die Digitalisierung des Austauschs, womit Potenzial für mehr Produktivität und damit Wettbewerbsfähigkeit für den Bahnbetrieb erschlossen wird.

### 2.- Aufzeigen, warum und an welcher Stelle der AVV zu diesem Punkt Lücken aufweist.

Die in Paragraph 15, Absatz 7 ATMF enthaltene Verpflichtung wird im AVV wie folgt berücksichtigt:

- in Artikel 18 und dem ihn ergänzenden Anhang 4 in Bezug auf Zwischenfälle/Unfälle;
- in Artikel 15 in Bezug auf die Nutzung.

Artikel 15 legt aber keinerlei Modalitäten zur Ausführung fest.

Um den Austausch von Informationen zwischen den mehr als 600 Vertragsparteien des AVV effizient zu gestalten, sind harmonisierte Bedingungen individuellen Lösungen vorzuziehen.

# 4.- Aufzeigen, warum das Problem mittels des Änderungs-/Ergänzungsvorschlags gelöst werden sollte.

Klarheit, Präzision und Vereinheitlichung - das sind die Vorteile, die die neue Anlage 15 bietet.

Seite 2/5 Änderungsantrag

# 5.- Beschreiben, wie der Änderungs-/Ergänzungsvorschlag zur Lösung des Problems beitragen wird.

Die in der neuen Anlage 15 enthaltenen Vorgaben zum Austausch von Informationen sind sowohl auf Seiten der EVU als auch auf Seiten der Halter kurzfristig und mit vertretbaren finanziellen Aufwand umsetzbar.

Sowohl die EVU als auch die Halter können somit ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllen.

6.- Auswertung der positiven oder negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, administrative Tätigkeiten, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) durch Verwendung einer Bewertungsskala von 1 (sehr schwach) bis 5 (sehr stark).

Kosten:	+3
Wettbewerbsfähigkeit:	+5
Betrieb:	+4
Interoperabilität:	+4
Sicherheit:	+4

#### 7.- Vorgeschlagene Änderungen (in blau)

Ergänzen des AVVs um die neue Anlage 15 und anpassen der Anlage 1:

#### Anlage 1

Die aktualisierte Liste der Vertragsparteien und ihre in Artikel 2.4 des AVV definierten Adressangaben können der Datenbank auf der Webseite des AVV-Büros entnommen werden:

www.gcubureau.org/signatories

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, je nach ihrer eigenen Organisation, die sie betreffenden Informationen entsprechend dem dort angegebenen Format direkt über die o.g. Webseite einzugeben und zu aktualisieren.

#### Aufnahme zusätzlicher Datensätze in die Datenbank

Neuer Eintrag in Abschnitt 2:

2.5.	Bereitstellung o	der Laufleistund	gsdaten (	AVV Artikel 1	5 und Anlage 15)

Kontakt:

Anschrift:

Tel.:

Email:

Neuer Eintrag in Abschnitt 3:

3.5. Empfang der Laufleistungsdaten der Güterwagen (AVV Artikel 15 und Anlage 15)

Kontakt:

**Anschrift:** 

Tel:

Email:

### Anlage 15 zum Allgemeinen Verwendungsvertrag für Güterwagen (AVV)

#### **LAUFLEISTUNGSMELDUNG**

Die Anlage 15 dient zur Präzisierung der in Artikel 15 festgelegten Informationspflichten.

Das verwendende EVU hat die Laufleistungsmeldung gemäß Seiten 2 bis 4 an den Halter für seine in der AVV Datenbank hinterlegten Wagen zu übermitteln.

Das verwendende EVU muss die vollständigen Laufleistungsdaten für den gesamten Zeitraum des Gewahrsams eines Wagens gemäß Artikel 1.4 des AVV übermitteln. Spätestens zum Ende eines Monats müssen die Laufleistungsdaten für jeden im Vormonat beendeten Gewahrsam an den Halter übermittelt werden. Es können Laufleistungsdaten von mehreren Wagen desselben Halters in einer Laufleistungsmeldung zusammengefasst werden.

Übergibt das verwendende EVU gemäß Artikel 16 des AVV einen Wagen an ein Drittes EVU, so verbleibt die Verantwortung zur Übermittlung der gesamten Laufleistungsdaten für das Dritte EVU beim letzten verwendenden AVV-EVU.

Wenn die Wagennummer in der AVV Datenbank nicht gefunden wird, wird das verwendende EVU hierüber informiert.

Die Laufleistungsmeldung ist im XML¹- oder CSV-Format², gemäß der Beschreibung in dieser Anlage, elektronisch zu übermitteln. Die Laufleistung ist an den Halter, getrennt für jeden Gewahrsam seines Wagens, zu übermitteln.

Zur Korrektur von fehlerhaften Laufleistungsdaten innerhalb einer Laufleistungsmeldung übermittelt das EVU einen identischen Datensatz mit negativer Kilometer-Angabe, der den fehlerhaften Datensatz aufhebt. Zugleich ist gegebenenfalls ein neuer, ordnungsgemäßer Datensatz zu übermitteln.

Das AVV-Büro stellt den Vertragsparteien eine Kommunikationsplattform (GCU Message Broker) zur Übermittlung der Laufleistungsmeldung zur Verfügung.

A2018-02 de Seite 3/5

Version 13/6/2018

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das XSD-Schema sowie Beispieldateien stehen auf der AVV Webseite zum Download zur Verfügung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> CSV-Dateien können u.a. mit MS Excel erzeugt und ausgelesen werden

#### Laufleistungsmeldung im CSV-Format mit 5 Beispiel-Datensätzen

WagonNumberFreight	UserRU	PeriodStart	PeriodEnd	Country	Kilometers	TotalLoadWeight
338078605601	2887	29.10.2016 09:00	29.10.2016 12:01	DE	124	64200
338078605601	2887	29.10.2016 12:01	30.10.2016 08:24	AT	354	0
338078605601	2887	31.10.2016 12:25	01.11.2016 13:10		355	58000
338078605601	2887	29.10.2016 12:01	31.10.2016 08:24		634	50000
338078134636	1234	29.10.2016 12:01	31.10.2016 08:24	AT	734	58230

#### Laufleistungsmeldung mit Korrekturbuchung für letzten Datensatz aus obiger Meldung

WagonNumberFreight	UserRU	PeriodStart	PeriodEnd	Country	Kilometers	TotalLoadWeight
338078134636	1234	29.10.2016 12:01	31.10.2016 08:24	AT	-734	58230
338078134636	1234	29.10.2016 12:01	31.10.2016 08:24	DE	634	58230

#### Anmerkungen

- Als CSV-Trennzeichen ist ein Semikolon ";" zu verwenden.
- Die Überschriftenzeile muss in der Datei enthalten sein.
- Ist die Uhrzeit von PeriodStart und PeriodEnd nicht bekannt, ist "00:00" zu verwenden ("TT.MM.YYYY 00:00").
- Eine Vorlage sowie CSV-Beispieldatei steht auf der AVV Webseite zum Download zur Verfügung.

A2018-02\_de Seite 4/5

#### Leitfaden zur Anwendung der Laufleistungsmeldung (WPM)

#### Beschreibung der Elemente der Laufleistungsmeldung (WPM) im CSV-Format

Element	Status	Definition
WagonNumber- Freight	Obligatorisch	Komplette 12-stellige Wagennummer inklusive Selbstkontrollziffer, ohne Leerzeichen und Bindestrich. Beispiel: 338078605601
UserRU	Obligatorisch	4-stelliger numerischer Organisationskode (Company Code) des verwendenden EVU.
PeriodStart	Obligatorisch	Startdatum und –zeit der Laufleistungsmeldung (Beginn des Gewahrsams). Format: dd.mm.yyyy hh:mm
PeriodEnd	Obligatorisch	Enddatum und –zeit der Laufleistungsmeldung (Ende des Gewahrsams). Format: dd.mm.yyyy hh:mm
Country	Konditional <sup>3</sup>	Identifizierung des Landes, in der die Laufleistung erbracht wurde. Verwendung des 2-stelligen alphanumerischen Landescodes nach ISO 3166-1 Beispiel: FR
Kilometers	Obligatorisch	Tatsächliche Laufleistung des Wagens für die spezifizierte Periode (Startdatum bis Enddatum) in km. Kilometerlaufleistungen innerhalb eines Bahnhofs aufgrund z.B. von Rangierbewegungen zum Zwecke der Beund Entladung sowie Zugbildungsprozesse können vernachlässigt werden.  Tarifkilometer, Schätzwerte oder Fahrplan-Kilometer erfüllen nicht die Anforderungen.  Beispiel: 423 (ohne Nachkommastelle)
TotalLoadWeight	Obligatorisch	Ladungsgewicht (Netto-Tonnage) inkl. Transportbehälter in kg. Leer = 0 kg Beispiel: 55400 (ohne Nachkommastelle)

A2018-02\_de Seite 5/5

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verpflichtend in Deutschland im Rahmen des Lärmbonussystems. Bei grenzüberschreitenden Verkehren sind die Laufleistungsdaten getrennt pro Land innerhalb eines Gewahrsams zu übermitteln.